

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Jörn Brütt

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Amtsausschuss Büchen

Datum

13.03.2014

Beratung:

Betrieb der Fähre Siebeneichen

1. Sachstand:

Bezüglich des künftigen Fährbetriebes hat der Verwaltungsausschuss Amt Büchen am 31.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Das Amt Büchen nimmt die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre Siebeneichen durch den Kreis zum 31.01.2016 zur Kenntnis. In diesem Falle

–geht das gesamte Stiftungsvermögen an den Kreis,

-hat der Kreis für den gesamten Rückbau der Fähranlage zu sorgen,

-übernimmt der Kreis die Fährmänner Richter und Müller in ein eigenes Beschäftigungsverhältnis.

Das Amt sieht keine Möglichkeit, den Fährbetrieb ohne die aktuellen Zuschüsse aus dem Stiftungsvermögen und des Kreises in Höhe von jährlich rd. 33.000 € und ohne die derzeit geltenden vertraglichen Regelungen fortzuführen.

Der Amtsvorsteher wird hiermit beauftragt, diesen Beschluss dem Kreis und der Stiftung Fähre Siebeneichen mitzuteilen.

Dieser Beschluss wurde von Herrn Amtsvorsteher Voß und von Herrn Bürgermeister Möller am 4. November 2013 Frau Leitender Kreisverwaltungsleiterin Kröpelin und Herrn Landrat Krämer in einem Gespräch mitgeteilt.

Zwischenzeitlich hat der Kreis mit Schreiben vom 14.01.2014 die Stiftungsaufsicht beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein um Prüfung gebeten, ob der jährliche Zuschuss für den Fährbetrieb aus dem Stiftungskapital der Stiftung „Fähre Siebeneichen“, welches nach Angaben des Kreises derzeit 507.000 € beträgt, geleistet werden darf. Eine Antwort der Stiftungsaufsicht ist dem Amt Büchen nicht bekannt.

Neben dem Stiftungskapital stehen nach Angaben des Kreises für das Jahr 2014 noch eine Rücklage in Höhe von rd. 24.000 € für Betriebskosten der Fähre zur Verfügung.

In **Anlage 1** wird das für das Jahr 2013 bereinigte Rechnungsergebnis für den Betrieb der Fähre Siebeneichen dargestellt. Der noch in der Sitzung des Verwaltungsausschusses des Amtes Büchen vom 31.10.2013 erwartete Jahres-Zuschussbetrag in Höhe von rund 19.000 € reduzierte sich auf bereinigte 14.556,71 €. Diese positive Entwicklung des Zuschussbetrages ist entstanden durch Spendenzahlungen und durch eine höhere Anzahl von Fremdeinsätzen der Fährmänner.

In der **Anlage 2** sind die Fremdeinsätze der Fährmänner im gesamten Jahr 2013 den beteiligten Einsatzstellen zugeordnet dargestellt. Der Anlage 2 ist zu entnehmen, dass sich die Gemeinden Büchen und Fitzen sowie der Schulverband Büchen für Fremdeinsätze der Fährmänner in ihren Bereichen besonders eingesetzt haben.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das so bleibt. Denn seitens der Gemeinde Büchen wurde beispielsweise zwischenzeitlich geäußert, eben diese bisherigen Einsätze der Fährmänner künftig nicht mehr in Aussicht stellen zu können.

Es ist somit davon auszugehen, dass bei Fortfall der bisherigen jährlichen Zuschüsse durch die Stiftung Fähre Siebeneichen bzw. durch den Kreis in Höhe von rd. 33.000 €, was spätestens ab dem Jahr 2016 eintreten wird, der Fährbetrieb mit jährlich mindestens 50.000 € aus Mitteln des Amtes Büchen zu unterstützen wäre. Hierzu ist das Amt Büchen aufgrund der eingangs genannten Beschlusslage, Stand: 31.10.2013, nicht bereit.

2.Fortbestand des Fährbetriebes über das Jahr 2015 hinaus:

Für den Fall, dass der Betrieb und die Unterhaltung der Fähre über das Jahr 2015 hinaus vom Amt Büchen durchgeführt werden soll, muss mit dem Kreis vertraglich geregelt werden, dass künftig u.a. finanzielle Risiken des Amtes Büchen ausgeschlossen werden.

Diese beachtlichen finanziellen Risiken betreffen beispielsweise

- 1.die regelmäßige Sicherstellung des Fährbetriebes durch qualifiziertes Personal,
- 2.die regelmäßige und volle Begleichung von negativen Fährbetriebsergebnissen einschließlich aller anfallenden Reparatur- und Instandhaltungskosten an der Fähranlage, auch im Falle der Rückgabe der Fähranlage an den Kreis,
- 3.die Verpflichtung zum Rückbau der Fähranlage,
- 4.die zeitliche Befristung des Vertrages einschließlich Übernahme des Fährpersonals durch den Kreis.

Zu 1.) Die Fähre darf nur von Personen betrieben werden, die auch das dazugehörige Fährpatent speziell für die Fähre Siebeneichen erworben haben.

Hier sind beispielsweise folgende finanziellen Risiken beachtlich:

- Ausfall des Fährbetriebes aufgrund Erkrankung eines oder beider Fährmänner,
- Regelung der Nachfolge aufgrund von beispielsweise Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder aufgrund Eintritt in den Ruhestand.

Fährmann Richter vollendet nämlich in 2014 sein 60.Lebensjahr. Es ist nicht bekannt, wann Herr Richter in den Ruhestand gehen kann und möchte. Als

Grundvoraussetzung zur Zulassung und Teilnahme an der Prüfung zur Erlangung des Fährpatents ist es erforderlich, dass der angehende Fährmann zuvor mindestens 180 Fährtage auf der Fähre Siebeneichen absolviert hat. Wenn das Amt Büchen also den Fährbetrieb über den 31.01.2016 hinaus aufrecht erhalten will, muss es sich bereits jetzt ernsthafte Gedanken bezüglich der Ausbildung eines Fährmannes oder mehrerer Fährmänner für die Nachfolge des Fährmannes Richter machen. Es ist nach den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass sich keine Person zur Verfügung stellen wird, sich zum Fährmann einschließlich der zuvor zu erbringenden Fährtage unentgeltlich ausbilden zu lassen. Das bedeutet für diese Fähr- und Ausbildungszeiten auch zusätzliche und nicht unerhebliche Personalkosten. Es muss sichergestellt sein, dass alle anfallenden Kosten, die mit der Ausbildung zu Fährfrauen oder –männern entstehen, vollumfänglich als Betriebskosten abrechenbar sind.

Darüber hinaus müssen alle Kosten, die aufgrund der Nichtausübung des Fährbetriebes durch Ausfall eines oder beider Fährmänner entstehen, vollumfänglich als Betriebskosten abrechenbar sein.

Zu 2.) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1. Sachstand) ist zu erwarten, dass bezüglich der Fähre künftig negative jährliche Betriebsergebnisse in Höhe von mindestens 50.000 € auszugleichen sind. Es ist eher mit höheren Kosten zu rechnen, da künftig weniger Fremdeinsätze für die Fährmänner zu erwarten sind. Es muss vertraglich geregelt werden, dass das Amt Büchen mit diesen negativen Betriebsergebnissen finanziell nicht belastet wird.

Ebenfalls muss vertraglich geregelt werden, dass alle Reparatur- und Instandhaltungskosten an der Fähranlage, egal aus welchem Rechtsgrund, nicht aus Mitteln des Amtes Büchen zu tragen sind, denn in § 3 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages für Betrieb und Unterhaltung der Fähre steht geschrieben: *Nach Ablauf des Vertrages ist dem Kreis das Eigentum an der Fähranlage (§ 1 Abs. 2) kostenlos zurück zu übertragen. Die Fähranlage (§ 1 Abs. 2) ist im einwandfreien, technisch funktionsfähigen und betriebssicheren Zustand dem Kreis zurück zu geben.*

Wie der tatsächliche Zustand der Fähranlage ist, kann von hier nicht beurteilt werden. Schon deshalb liegt hier ein unbekanntes, möglicherweise sehr hohes, finanzielles Risikopotential.

Zu 3.) Nach dem derzeitigen Vertragsrecht ist im Falle der Beendigung des derzeitigen Betriebs- und Unterhaltungsvertrages bezüglich der Fähre Siebeneichen der Kreis gegebenenfalls für den Rückbau der Fähranlage kostenmäßig verantwortlich. Und das muss auch so bleiben. Möglicherweise anfallende Kosten für den Rückbau der bestehenden Fähranlage, deren Kostenhöhe derzeit völlig unbekannt ist, dürften sehr beachtlich sein. Eine Größenordnung „200.000 €“ dürfte hier nicht unrealistisch sein.

Zu 4.) Der derzeitige Betriebs- und Unterhaltungsvertrag mit dem Kreis sieht vor, dass sich dieser jeweils um 5 Jahre verlängert, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Nach dem derzeitigen Sachstand wird mit Wirkung vom 01.02.2016 die finanzielle Förderung für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre durch den Kreis und die Stiftung „Fähre Siebeneichen“ eingestellt, da der Kreis die Kündigung des

Vertrages beabsichtigt. Sofern die Stiftungsaufsicht zustimmt, kann bestenfalls das vorhandene Stiftungskapital in Höhe von derzeit 507.000 € aufgezehrt werden. Schon aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu den Ziffern 2 und 3 darf realistisch davon ausgegangen werden, dass das Stiftungskapital keine 6 Jahre ausreichen würde, um die Fährbetriebskosten zu decken. Folgende Berechnung dazu: 507.000 € (Stiftungskapital) zuzügl. rd. 33.000 € (Zinsen für 6 Jahre) = rd. 540.000 € abzüglich 200.000 € (Rücklage für evtl. Rückbau der Fähranlage) = 340.000 € : 6 (Jahre) = rd. 57.000 € (für jährlichen Ausgleich negativer Betriebskosten). Deshalb müsste schon jetzt gegebenenfalls vertraglich geregelt werden, dass das Amt Büchen bereits bei Gefährdung des Betriebskostenausgleichs aus dem vorhandenen Stiftungskapital den Betriebs- und Unterhaltungsvertrag für die Fähre ohne Angabe weiterer Gründe und ohne Einhaltung längerer Kündigungsfristen außerordentlich kündigen darf. Da die Kosten für das Fährpersonal auch Betriebskosten sind, muss weiter vertraglich geregelt sein, dass das Fährpersonal im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs- und Unterhaltungsvertrages ohne weitere Bedingungen vom Kreis übernommen und von ihm in Beschäftigungsverhältnisse übernommen wird.

Der vorstehende Sachverhalt (1.Sachstand und 2.Fortbestand des Fährbetriebes über das Jahr 2015 hinaus) war Grundlage für die Beratung des Verwaltungsausschusses Amt während seiner Sitzung am 20.02.2014 zum Tagesordnungspunkt „Betrieb der Fähre Siebeneichen“.

Die Angelegenheit wurde intensiv beraten.

Während dieser Beratung machte Herr Bürgermeister Möller ergänzend deutlich, dass bereits vor Aufnahme des Fährbetriebes im Jahr 2015 die Motorfähre zur TÜV-Untersuchung muss. Diese Maßnahme würde ca. 2.000 € kosten. Besonders hob Herr Bürgermeister Möller erneut hervor, dass nach den derzeitigen Vertragsinhalten für die Fährmänner Richter und Müller Arbeitsplatzgarantien beim Kreis bestehen würden und er davon ausgeht, dass diese Klausel bei einem Folgevertrag entfällt. Hier müsse das Amt auch aus seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Fährmännern heraus handeln.

Herr Bürgermeister Weber erklärte, dass ihm bislang eine Absichtserklärung des Amtes Büchen zum Erhalt der Fähre Siebeneichen fehlen würde. Eine solche Absichtserklärung habe es in der Gemeinde Siebeneichen bereits gegeben.

Der Verwaltungsausschuss Amt fasste nach seiner Beratung am 20.02.2014 folgenden Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss gibt dem Amtsausschuss **zwei** alternative **Beschlussvorschläge:**

1.Alternative:

Der Verwaltungsausschuss-Amt ergänzt seinen Beschluss zum Tagesordnungspunkt 12 seiner Sitzung vom 31.10.2013 wie folgt:

Für den Fall, dass das Amt Büchen den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre Siebeneichen weiter führt, sind folgende Punkte zusätzlich vertraglich neu zu regeln:

1. Alle Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Erlangung des Fährpatents für die Fähre Siebeneichen werden als Betriebskosten abgerechnet. Hierzu gehören auch die Kosten für die abzusolvierenden Fahrtage vor Erlangung des Fährpatents.

2. Alle Kosten, die aufgrund der Nichtausübung des Fährbetriebes durch Ausfall des Fährpersonals entstehen, werden als Betriebskosten abgerechnet.

3. Alle negativen finanziellen Betriebsergebnisse sind vom Kreis bzw. aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen vollumfänglich auszugleichen.

4. Alle Reparatur- und Instandhaltungskosten an der Fähranlage sind, egal aus welchem Rechtsgrund, nicht aus Mitteln des Amtes Büchen zu tragen. Hier sind vom Kreis oder aus dem Stiftungskapital auf entsprechende Anforderung des Amtes Büchen angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

5. Der Kreis haftet finanziell für die Durchführung eines eventuellen vollständigen oder teilweisen Rückbaus der Fähranlage. Der Kreis hat auch den Rückbau der Fähranlage tatsächlich zu veranlassen und durchzuführen.

6. Dem Amt Büchen wird zusätzlich zum bestehenden Kündigungsrecht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Fälle eingeräumt, wenn zu wenig qualifiziertes Personal für einen Fährbetrieb vorgehalten wird und/oder die vereinbarten Finanzierungen der Fähranlage und des Fährbetriebes nicht eingehalten werden oder absehbar nicht eingehalten werden können. Im Falle der Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts übernimmt der Kreis das Fährpersonal unmittelbar und ohne Bedingungen mit dem Tage nach der Beendigung des Vertrages in ein eigenes Beschäftigungsverhältnis.

Mit in den Beschluss aufgenommen werden sollte eine Absichtserklärung des Amtes, dass der Betrieb der Fähre Siebeneichen Fortbestand haben soll. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Passus in den Sachverhalt und den Beschluss zur Sitzung des Amtsausschusses vorzubereiten. Zudem soll ein Festbetrag von 50.000 € als Zuschuss garantiert werden.

2. Alternative:

Der Betrieb der Fähre Siebeneichen wird zum Ende der Fährsaison 2014/zum Ende der Fährsaison 2015 eingestellt. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Hierzu gehört insbesondere auch eine Vertragsrückabwicklung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg.

Zwischenzeitlich hat Herr Bürgermeister Weber bezüglich des letzten Absatzes zur 1. Beschlussalternative folgenden Textvorschlag für die Absichtserklärung des Amtes der Verwaltung gegeben:

*Die historische Seilzugfähre über den Elbe-Lübeck-Kanal zwischen Siebeneichen und Fitzen ist ein wesentlicher Anziehungspunkt nicht nur für das unmittelbare Umfeld, sondern für den gesamten Kreis Herzogtum Lauenburg. Sie ist unbestritten ein wesentliches **Rückgrat für den Tourismus** und ein **bedeutender Werbeträger** für den Kreis. Mit ihrer mittlerweile über 110jährigen technischen Tradition stellt sie*

einen **wichtigen Teil der Technikgeschichte** dar und bietet damit die seltene Gelegenheit, eine technische Anlage aus dem vorigen Jahrhundert noch **in ihrer ursprünglichen Funktion**, also nicht als Museum oder Schauanlage, sondern als voll funktionierender Dienstleistungsbetrieb **zu erleben**.

Der Amtsausschuss Büchen bittet den Kreis Herzogtum Lauenburg und andere zuständige Gremien deshalb dringend, dem Amt Büchen eine sichere Perspektive in Bezug auf einen möglichst langfristigen Erhalt dieses für unsere Region einmaligen technischen Bauwerkes zu geben.

Aufgrund der Kündigung des Vertrages durch den Kreis zum Ende nächsten Jahres stellt sich dem Amt Büchen derzeit die Frage, inwieweit angesichts dieser augenblicklich wenig hoffnungsvoll erscheinenden Perspektiven weitere Investitionen in Unterhaltung und Betrieb der Fähre noch zielführend sein können.
Für den Fall, dass ...

In **Umsetzung des** vorstehenden **Beschlusses** des Verwaltungsausschusses-Amt vom 20.02.2014 werden dem Amtsausschuss Büchen **folgende Beschlussempfehlungen** (2 Alternativen) gegeben:

Beschlussempfehlung:

1.Alternative:

Die historische Seilzugfähre über den Elbe-Lübeck-Kanal zwischen Siebeneichen und Fitzen ist ein wesentlicher Anziehungspunkt nicht nur für das unmittelbare Umfeld, sondern für den gesamten Kreis Herzogtum Lauenburg. Sie ist unbestritten ein wesentliches Rückgrat für den Tourismus und ein bedeutender Werbeträger für den Kreis. Mit ihrer mittlerweile über 110jährigen technischen Tradition stellt sie einen wichtigen Teil der Technikgeschichte dar und bietet damit die seltene Gelegenheit, eine technische Anlage aus dem vorigen Jahrhundert noch in ihrer ursprünglichen Funktion, also nicht als Museum oder Schauanlage, sondern als voll funktionierender Dienstleistungsbetrieb zu erleben. Der Amtsausschuss Büchen bittet den Kreis Herzogtum Lauenburg und andere zuständige Gremien deshalb dringend, dem Amt Büchen eine sichere Perspektive in Bezug auf einen möglichst langfristigen Erhalt dieses für unsere Region einmaligen technischen Bauwerkes zu geben. Aufgrund der Kündigung des Vertrages durch den Kreis zum Ende nächsten Jahres stellt sich dem Amt Büchen derzeit die Frage, inwieweit angesichts dieser augenblicklich wenig hoffnungsvoll erscheinenden Perspektiven weitere Investitionen in Unterhaltung und Betrieb der Fähre noch zielführend sein können. Für den Fall, dass die vorstehend genannten Stellen und Gremien dem Amt Büchen die gewünschte vorstehend beschriebene sichere Perspektive nicht geben, stellt der Amtsausschuss des Amtes Büchen folgendes fest:

Das Amt Büchen nimmt die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre Siebeneichen durch den Kreis zum 31.01.2016 zur Kenntnis. In diesem Falle

- geht das gesamte Stiftungsvermögen an den Kreis,
- hat der Kreis für den gesamten Rückbau der Fähranlage zu sorgen,
- übernimmt der Kreis die Fährmänner Richter und Müller in ein eigenes Beschäftigungsverhältnis.

Das Amt sieht keine Möglichkeit, den Fährbetrieb ohne garantierte Zuschüsse aus

dem Stiftungsvermögen und des Kreises in Höhe von derzeit jährlich 50.000 € als Festbetrag und ohne die derzeit geltenden weiteren vertraglichen Regelungen fortzuführen.

Für den Fall, dass das Amt Büchen den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre Siebeneichen weiter führt, sind folgende Punkte zusätzlich vertraglich neu zu regeln:

1. Alle Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Erlangung des Fährpatents für die Fähre Siebeneichen werden als Betriebskosten abgerechnet. Hierzu gehören auch die Kosten für die abzusolvierenden Fahrtage vor Erlangung des Fährpatents.

2. Alle Kosten, die aufgrund der Nichtausübung des Fährbetriebes durch Ausfall des Fährpersonals entstehen, werden als Betriebskosten abgerechnet.

3. Alle negativen finanziellen Betriebsergebnisse sind vom Kreis bzw. aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen vollumfänglich auszugleichen.

4. Alle Reparatur- und Instandhaltungskosten an der Fähranlage sind, egal aus welchem Rechtsgrund, nicht aus Mitteln des Amtes Büchen zu tragen. Hier sind vom Kreis oder aus dem Stiftungskapital auf entsprechende Anforderung des Amtes Büchen angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

5. Der Kreis haftet finanziell für die Durchführung eines eventuellen vollständigen oder teilweisen Rückbaus der Fähranlage. Der Kreis hat auch den Rückbau der Fähranlage tatsächlich zu veranlassen und durchzuführen.

6. Dem Amt Büchen wird zusätzlich zum bestehenden Kündigungsrecht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Fälle eingeräumt, wenn zu wenig qualifiziertes Personal für einen Fährbetrieb vorgehalten wird und/oder die vereinbarten Finanzierungen der Fähranlage und des Fährbetriebes nicht eingehalten werden oder absehbar nicht eingehalten werden können. Im Falle der Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts übernimmt der Kreis das Fährpersonal unmittelbar und ohne Bedingungen mit dem Tage nach der Beendigung des Vertrages in ein eigenes Beschäftigungsverhältnis.

Der Amtsvorsteher wird hiermit beauftragt, diesen Beschluss dem Kreis und der Stiftung Fähre Siebeneichen mitzuteilen.

2. Alternative:

Der Betrieb der Fähre Siebeneichen wird zum Ende der Fährsaison 2014/zum Ende der Fährsaison 2015 eingestellt. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Hierzu gehört insbesondere auch eine Vertragsrückabwicklung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg.